

## **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 27. April 2009 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern (Diakonie Bayern) hat die ARK Bayern am 27. April 2009 folgende Beschlüsse gefasst, die hier näher erläutert werden:

### **6. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat auf ihrer Sitzung vom 27. April 2009 Änderungen und Ergänzungen der AVR-Bayern in § 33 – Bestandteile, Berechnung und Auszahlung des Entgelts –, der Anlage 14 – Familienbudget gemäß § 37 AVR-Bayern – und der Anlage 17 – Ausbildungsverhältnisse – beschlossen. Die entsprechende Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat folgenden Wortlaut:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 27.04.2009 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird:

#### 6. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern

##### **§ 1**

Die AVR-Bayern werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 33 – Bestandteile, Berechnung und Auszahlung des Entgelts – wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

"(1) Das Entgelt des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin besteht aus dem Grundentgelt gemäß der für das jeweilige Kalenderjahr anzuwendenden Tabelle (Anlage 3), einer eventuell gewährten aufzehrenden monatlichen Entgeltzulage (Anlage 1 § 5) sowie gegebenenfalls der Stellvertreterzulage und/oder der Besitzstandszulage."

2. In der Anlage 14 – Familienbudget gemäß § 37 AVR-Bayern – wird § 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Der Dienstgeber stellt zusätzlich 1% der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme (dazu zählt auch die Lohnsumme aus den pauschal zu versteuernden geringfügigen Beschäftigungen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV) für familienfördernde Maßnahmen zur Verfügung".

3. In der Anlage 17 – Ausbildungsverhältnisse – wird in Abschnitt I – Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf – § 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 wie folgt neu gefasst:

"Sachbezüge sind in Höhe des durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Wertes anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Ausbildungsvergütung hinaus."

##### **§ 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

#### Erläuterungen:

Zu § 1 Nr. 1:

Mit der Neuregelung von § 5 der Anlage 1 AVR-Bayern durch § 1 Nr. 11 der 3.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern vom 15.09.2008 (vgl. ReWiSo 03/2008, Seite 85 ff [= Bereich Diakonie-Arbeitsrecht, Gruppe Änderungen und Ergänzungen der AVR-Bayern, Beitrag 6]) erfolgte die Möglichkeit der Gewährung einer sogenannten aufzehrenden monatlichen Entgeltzulage. Diese muss als Bestandteil des Entgelts in § 33 Absatz 1 AVR-Bayern mit aufgezählt werden.

Zu § 1 Nr. 2:

Nicht eindeutig geregelt war bisher, in welcher Form geringfügig beschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen beim Familienbudget nach § 37 in Verbindung mit Anlage 14 AVR-Bayern zu berücksichtigen sind. § 1 Satz 1 der Anlage 14 AVR-Bayern regelt, dass der Dienstgeber zusätzlich 1% der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen zur Verfügung stellt. In den meisten Fällen gibt es bei geringfügig Beschäftigten keinen steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohn. In § 1 Satz 2 der Anlage 14 ist jedoch weiter geregelt, dass zur Ermittlung der Summe des Familienbudgets alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinne von § 2 AVR-Bayern herangezogen werden müssen. Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV fallen unter den Anwendungsbereich der AVR-Bayern, so dass auch diese im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot in § 4 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge einen Anspruch auf Berücksichtigung im Rahmen des Familienbudgets haben. Die Lohnsumme aus den pauschal zu versteuernden geringfügigen Beschäftigungen ist deshalb in die Dienstnehmerbruttolohnsumme des § 1 Satz 1 der Anlage 14 AVR-Bayern mit einzubeziehen.

Zu § 1 Nr. 3:

Die bisher in § 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Anlage 17 Teil I AVR-Bayern (Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf) abgedruckten Werte für Unterkunft und Verpflegung entsprachen nicht mehr den Werten der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der aktuellen Fassung vom 18.11.2008 (vgl. hierzu ReWiSo 04/2008, Seite 147 ff [= Bereich Sozialrecht, Gruppe Sozialversicherung – gemeinsame Vorschriften, Beitrag 17]); § 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Anlage 17 Teil I AVR-Bayern musste deshalb durch einen entsprechenden Verweis auf die Sozialversicherungsentgeltverordnung angepasst werden. Bei den Regelungen der Ausbildungsverhältnisse in Anlage 17 Teil II (Ausbildungsverhältnisse in der Krankenpflege) und Teil III (Ausbildungsverhältnisse in der Altenpflege) ist der entsprechende Verweis auf die Sozialversicherungsentgeltverordnung schon enthalten.